

Sportfischerverein Ludwigsburg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 09. Januar 1938 in Ludwigsburg gegründete Sportfischerverein hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Nummer 219 eingetragen und führt den Namen „Sportfischerverein Ludwigsburg e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hege und Pflege der Fischerei, der Erhaltung der Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt im und am Wasser im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5a) Das geschäftsführende Präsidium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Mitgliedern für eventuelle Aufwendungen ein pauschaler Aufwandsersatz geleistet wird. Der Aufwand muss offensichtlich entstanden und angemessen sein.
- (6) Bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat → zur Förderung der Fischerei gemäß den Bestimmungen des Ministeriums.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Jugend-, Ehren-, Förder- und ordentlichen Mitgliedern.
Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren.
- (2) Der Antrag für die Aufnahme zur Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und des Wohnsitzes gestellt werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, in dem Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet das Gesamtpräsidium. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (3) Aufnahmesuchende, die aus dem Sportfischerverein Ludwigsburg e.V., aus anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die aus einem Fischereiverband ausgeschlossen wurden oder die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (6) Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet das Gesamtpräsidium.
Als Ehrenmitglied kommen nur Mitglieder in Betracht, die sich um die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Mitgliedbeitrag befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Leistungen des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und können von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie der Verrechnungssatz für die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden, werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

In Härtefällen kann das Gesamtpräsidium auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes die Stundung oder den teilweisen Erlass des Mitgliedsbeitrages beschließen.

Mitgliedsbeiträge sind:

- die Aufnahmegebühr
- der Mitgliedsbeitrag
- abzuleistende Arbeitsstunden

- (4) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums gebunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (2) Neue Mitglieder haben eine Probezeit von zwei Jahren. Die Probezeit kann durch das Gesamtpräsidium verlängert werden, wenn das Verhalten des neuen Mitglieds hierzu Anlass gibt. Während der Probezeit kann das Gesamtpräsidium bei Verstößen gegen Vereinsregeln einen Vereinsausschluss aussprechen. Verstöße, die nach § 5 Abs. 4 der Satzung einen wichtigen Grund darstellen, führen regelmäßig zum Vereinsausschluss. Die Regelungen des § 5 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Ausschluss aus wichtigem Grunde erfolgen.
- (4) Wichtige Gründe sind, wenn ein Mitglied:
 - a) nachweisbar vorsätzliche, vor allem ehrenrührige Straftaten begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) wenn das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Entscheidung über die Aufnahme wesentlich waren,
 - c) der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - d) das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt,
 - e) Tötlichkeiten gegen Vereinsmitglieder begeht,
 - f) unbeweisbare Beschuldigungen über Vereinsmitglieder verbreitet, die geeignet sind, deren Ansehen zu schädigen
 - g) mit dem Beitrag ohne ausreichende Begründung, trotz erfolgter Mahnung, länger als sechs Monate in Verzug geblieben ist.
- (5) Ausschlussanträge kann jedes Mitglied dem Gesamtpräsidium schriftlich unter Angabe der Gründe unterbreiten.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Gesamtpräsidium. Auf Antrag ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Das Gesamtpräsidium kann nach seinem Ermessen auch mildere Maßregelungen aussprechen.
- (7) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtpräsidiums beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte im Verfahren beim Ehrenrat ist nicht statthaft. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg steht offen.
- (8) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein. Die vom Verein ausgestellten Angelkarten und sonstige Ausweise oder Papiere sind ohne Anspruch auf eine Vergütung unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses bleibt bestehen.

§ 6 a Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Ehrenmitgliedern des Vereins.

2. Das geschäftsführende Präsidium

Leitung und Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins.

Es besteht aus dem:

- Präsidenten

Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Präsident den Verein.

Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.

Gegenüber dem Verein ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums gebunden.

- Stellvertreter des Präsidenten

Der Stellvertreter ist berechtigt, im Einzelfall mit Vollmacht des Präsidenten den Verein anstelle des Präsidenten zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten begrenzt.

- Geschäftsführer Finanzen
- Geschäftsführer Gewässer
- Geschäftsführer Veranstaltungen

Das geschäftsführende Präsidium kann weitere Mitglieder oder Fachleute mit Vereinsaufgaben betrauen.

Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Das Gesamtpräsidium

bestehend aus:

- dem geschäftsführendem Präsidium
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Jugendwart
- dem/den Hauptgewässerwart(en)
- dem/den Festwart(en)

4. Ehrenrat

bestehend aus:

- drei Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, die im Einzelfall vom Gesamtpräsidium bestimmt werden und
- drei gewählten ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.

§ 6 b Wahl der Organe

Der Präsident beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Das Gesamtpräsidium wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die drei ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates sowie ein weiteres ordentliches Mitglied als Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtpräsidiums oder des Ehrenrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Nachfolgewahl.

Das geschäftsführende Präsidium kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesamtpräsidiums beauftragen.

Ein aus dem Ehrenrat ausgeschiedenes Mitglied wird durch den Stellvertreter ersetzt.

§ 7 Protokoll

Der Schriftführer hat in den Mitgliederversammlungen das Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Es wird mit Rundschreiben, unter Benennung einer Einwendungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang des Schreibens, bekannt gegeben und ist, nachdem die Frist ohne Einwendungen verstrichen ist, endgültig angenommen.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Soweit ein Mitglied verhindert ist, wird es vom Stellvertreter vertreten. Der Ehrenrat soll regelmäßig innerhalb von vierzehn Tagen ab Eingang einer Beschwerde über den Vereinsausschluss oder andere Maßregelungen entscheiden.

§ 9 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren auf drei Jahre ausgewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen jährlich, auch ohne Vorankündigung, und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Gesamtpräsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Gesamtpräsidiums.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird rechtzeitig geladen. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im März statt. Die Einladung dazu hat mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Ehrungen,
- (b) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassen- und des Revisionsberichtes,
- (c) Entlastung des Gesamtpräsidiums,
- (d) Wahl einer Wahlleitung bestehend aus drei Personen,
- (e) Wahl des Gesamtpräsidiums und der zwei Revisoren,
- (f) Wahl des Ehrenrates → drei ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder und ein Stellvertreter ,
- (g) etwaige Satzungsänderungen,
- (h) Beschlussfassung der Beitragsordnung,
- (i) eingegangene Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vorher oder innerhalb der in der Einladung genannten Frist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Anträge, die bestehende Beschlüsse ändern, können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden.

Jedes Mitglied, siehe Satzung §3 Abs.1, hat ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive Stimmrecht/Wahlrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Jedes stimm-bzw. wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Entscheidungen über Anträge: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen, weder als Ja- noch als Nein-Stimme.

Personenwahlen: Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit → Enthaltungen sind nicht mitzuzählen, weder als Ja- noch als Nein-Stimme. Wenn zu einer Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, so kann auch durch Zuruf (Akklamation) abgestimmt werden. Die zu wählenden Mitglieder sollen in der Wahlversammlung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Erklärung des Betreffenden der Wahlleitung vorgelegt werden. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte danach erneut Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Gesamtpräsidium dieses beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angaben von Gründen, einen entsprechenden Antrag beim Präsidenten einreicht. Die Einberufung hat in diesem Falle innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Gesamtpräsidiums, im Falle der Antragseinreichung beim Präsidenten durch mindestens ein Drittel der Mitglieder, sechs Wochen nach Eingang zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins / Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss oder die Zweckänderung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei der Ausübung der Fischerei oder bei Arbeitseinsätzen eintretende Unfälle. Für bei Arbeitseinsätzen eintretende Schäden gegenüber Dritten, ist eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Präsident wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beziehen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 17.01.2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit durch die Versammlung genehmigt und ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amtsgericht, ab sofort gültig.

Ludwigsburg, den